

## Kolloquium im SPB 8a – SS 2017

### Fall Nr. 3

EuGH, 18.5.2017, *Hummel Holding A/S*, EU:C:2017:390

Hummel Holding ist ein in Dänemark ansässiges Unternehmen, das Sportartikel, Sport- und Freizeitbekleidung sowie Sport- und Freizeitschuhe herstellt. Sie ist Inhaberin der internationalen Bildmarke, die unter der Nr. 943057 mit Wirkung für die Europäische Union für folgende Waren der Klasse 25 im Sinne des Abkommens von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken vom 15. Juni 1957 in revidierter und geänderter Fassung eingetragen wurde: „Bekleidungsstücke, Schuhwaren, Kopfbedeckungen“.

Nike mit Sitz in den Vereinigten Staaten ist die oberste Konzerngesellschaft des Nike-Konzerns, der Sportartikel in der ganzen Welt vertreibt. Nike Retail, die in den Niederlanden ansässig ist, gehört ebenfalls zu diesem Konzern. Letztere betreibt die Website, auf der u. a. für Deutschland die Nike-Produkte beworben und angeboten werden. Abgesehen von ihrem Online-Vertrieb über diese Website werden die Nike-Produkte in Deutschland über unabhängige Händler verkauft, die die Produkte von Nike Retail beziehen. Unmittelbar betreiben die Gesellschaften des Nike-Konzerns in Deutschland keine Groß- oder Einzelhandelsgeschäfte.

Die Nike Deutschland GmbH mit Sitz in Frankfurt am Main (Deutschland), die nicht Partei des Ausgangsrechtsstreits ist, ist nach den Feststellungen des Oberlandesgerichts Düsseldorf (Deutschland) eine Tochtergesellschaft von Nike Retail. Nike Deutschland verfügt über keine eigene Website und vertreibt keine Waren an Endverbraucher oder an Zwischenhändler. Vielmehr vermittelt sie die Verträge der Zwischenhändler mit Nike Retail und unterstützt die letztere Gesellschaft bei der Werbung und der Abwicklung der Verträge. Nike Deutschland betreibt auch den Kundenservice für die Endverbraucher.

Hummel Holding ist der Auffassung, dass bestimmte Nike-Produkte, insbesondere Basketball-Shorts, die in Rn. 13 des vorliegenden Urteils angeführte Marke verletzen,

und macht geltend, dass die meisten Verletzungen in Deutschland stattgefunden hätten. Sie erhob gegen Nike und Nike Retail Klage beim Landgericht Düsseldorf (Deutschland), das sich mit der Begründung, dass Nike Deutschland eine Niederlassung von Nike darstelle, für zuständig erklärte, die Klage aber in der Sache abwies. Hummel Holding legte gegen diese Entscheidung Berufung beim OLG Düsseldorf ein.

Hummel Holding begehrt die Unterlassung der Ein- und Ausfuhr, der Bewerbung, des Angebots, des Inverkehrbringens sowie des Inverkehrbringens-Lassens dieser Produkte, und zwar zum einen in Bezug auf das Unionsgebiet (hilfsweise das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland) hinsichtlich Nike und zum anderen in Bezug auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich Nike Retail.

Nike und Nike Retail rügten die fehlende internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte.

*Wie ist zu entscheiden?*

**Beachten Sie bitte die folgenden Vorschriften der VO 207/2009 (EU Markenverordnung):**

In Titel X der Verordnung Nr. 207/2009, der Regelungen hinsichtlich Zuständigkeit und Verfahren für Klagen, die Unionsmarken betreffen, besagt Art. 94:

„(1) Soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, ist die Verordnung ... Nr. 44/2001 auf Verfahren betreffend [Unions]marken und Anmeldungen von [Unions]marken sowie auf Verfahren, die gleichzeitige oder aufeinander folgende Klagen aus [Unions]marken und aus nationalen Marken betreffen, anzuwenden.

(2) Auf Verfahren, welche durch die in Artikel 96 genannten Klagen und Widerklagen anhängig gemacht werden,

a) sind Artikel 2, Artikel 4, Artikel 5 Nummern 1, 3, 4 und 5 sowie Artikel 31 der Verordnung ... Nr. 44/2001 nicht anzuwenden;

b) sind Artikel 23 und 24 der Verordnung ... Nr. 44/2001 vorbehaltlich der Einschränkungen in Artikel 97 Absatz 4 dieser Verordnung anzuwenden;

c) sind die Bestimmungen des Kapitels II der Verordnung ... Nr. 44/2001, die für die in einem Mitgliedstaat wohnhaften Personen gelten, auch auf Personen anzuwenden, die keinen Wohnsitz, jedoch eine Niederlassung in einem Mitgliedstaat haben.“

Art. 95 Abs. 1 VO Nr. 207/2009:

„Die Mitgliedstaaten benennen für ihr Gebiet eine möglichst geringe Anzahl nationaler Gerichte erster und zweiter Instanz, nachstehend ‚[Unions]markengerichte‘ genannt, die die ihnen durch diese Verordnung zugewiesenen Aufgaben wahrnehmen.“

Art. 96 VO Nr. 207/2009:

„Die [Unions]markengerichte sind ausschließlich zuständig

a) für alle Klagen wegen Verletzung und – falls das nationale Recht dies zulässt – wegen drohender Verletzung einer [Unions]marke; ...“

Art. 97 VO Nr. 207/2009:

(1) Vorbehaltlich der Vorschriften dieser Verordnung sowie der nach Artikel 94 anzuwendenden Bestimmungen der Verordnung ... Nr. 44/2001 sind für die Verfahren, welche durch eine in Artikel 96 genannte Klage oder Widerklage anhängig gemacht werden, die Gerichte des Mitgliedstaats zuständig, in dem der Beklagte seinen Wohnsitz oder – in Ermangelung eines Wohnsitzes in einem Mitgliedstaat – eine Niederlassung hat.

(2) Hat der Beklagte weder einen Wohnsitz noch eine Niederlassung in einem der Mitgliedstaaten, so sind für diese Verfahren die Gerichte des Mitgliedstaats zuständig, in dem der Kläger seinen Wohnsitz oder – in Ermangelung eines Wohnsitzes in einem Mitgliedstaat – eine Niederlassung hat.

(3) Hat weder der Beklagte noch der Kläger einen Wohnsitz oder eine Niederlassung in einem der Mitgliedstaaten, so sind für diese Verfahren die Gerichte des Mitgliedstaats zuständig, in dem das [EUIPO] seinen Sitz hat...

(5) Die Verfahren, welche durch die in Artikel 96 genannten Klagen und Widerklagen anhängig gemacht werden – ausgenommen Klagen auf Feststellung der Nichtverletzung einer [Unions]marke –, können auch bei den Gerichten des Mitgliedstaats anhängig gemacht werden, in dem eine Verletzungshandlung begangen worden ist oder droht oder in dem eine Handlung im Sinne des Artikels 9 Absatz 3 Satz 2 begangen worden ist.“

Art. 98 VO Nr. 207/2009:

„(1) Ein [Unions]markengericht, dessen Zuständigkeit auf Artikel 97 Absätze 1 bis 4 beruht, ist zuständig für:

a) die in einem jeden Mitgliedstaat begangenen oder drohenden Verletzungshandlungen;